

Handreichung zur Beteiligung von dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in Besetzungs- und Berufungskommissionen

Hinweis: Die Rechte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 14 GO anknüpfend an §42 NHG bleiben unberührt

Rechte der (dezentralen) Gleichstellungsbeauftragten (§15 GO anknüpfend an §§ 26, 30 und 42 NHG, §11 NGG)

- Gleichstellungsbeauftragte sind nicht an fachliche Aufträge oder Weisungen gebunden.
- Die Gleichstellungsbeauftragte wird frühzeitig (bei Bildung der Kommission) in Einstellungsverfahren einbezogen.
- I.d.R. nimmt die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Kommission teil. Sollte die Gleichstellungsbeauftragte kurzfristig verhindert sein, kann die Kommission trotzdem tagen.
Sie ist dann über den Verlauf und Entscheidungen ausführlich zu informieren.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann Einblick in alle Bewerbungsunterlagen, Protokolle sowie andere für das Verfahren relevante Dokumente nehmen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann eine zweite Ausschreibung verlangen, wenn sich keine Person des unterrepräsentierten Geschlechts beworben hat oder einen Prozess der Aktiven Rekrutierung anregen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt sich (nach eigenem Ermessen) an den Diskussionen der Kommission und darf in Vorstellungsgesprächen auch direkt Fragen an Bewerber*innen richten.
- Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Widerspruchsrecht, d.h. sie kann bei Entscheidungen gegen ihr Votum, abweichender Meinung vom Ergebnis oder zur Kommentierung eines nicht korrekten Verfahrens innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen. Die (schriftliche) Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragte ist zwingender Teil eines Verfahrens. Diese Stellungnahme wird zur Beschlussfassung den entscheidenden Gremien (Fakultätsrat, Institutsrat, etc.) mit vorgelegt.
- Die Gleichstellungsbeauftragte interveniert bei unangebrachten Fragen oder Aussagen, weist auf Gender Bias bzw. geschlechtsbezogene Bewertungsdifferenzen und andere Formen der Diskriminierung hin.

Handlungsoptionen nach eigenverantwortlichem Ermessen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten (ggf. in Absprache mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten):

- Die Gleichstellungsbeauftragte darf *nach eigenem Ermessen* die eingegangenen Bewerbungsunterlagen sichten bzw. durcharbeiten. Sie erhält die durch die*den Vorsitzende*n erstellte Bewerber*innen-Synopse.
- Die Gleichstellungsbeauftragte *kann* zu jedem* jeder* Bewerber*in Stellung beziehen. Sie *kann* eine fachliche Einschätzung abgeben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratend tätig und nicht stimmberechtigt. Entscheidungen müssen immer mit ihr abgestimmt werden. Ihre Zustimmung muss stets durch einen entsprechenden Passus ins Protokoll aufgenommen werden.